

V EPV 01/23 – Stilllegungsverbot für ein Kraftwerk aufgrund eines bestehenden Netzreservebedarfes (unverbindliche öffentliche Fassung)

Netzreserve; Engpassmanagement; Kraftwerk; Stilllegung; Stilllegungsverbot; Einweisung

B E S C H E I D

Gemäß § 23c Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, idgF, iVm § 7 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idgF, ergeht seitens der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft folgender

I. Spruch

1. Die ***** ist verpflichtet, das Kraftwerk ***** mit einer Engpassleistung von ***** MW für den Zeitraum ***** 2024, 0.00 Uhr, bis ***** 2024, 24.00 Uhr, ausschließlich für Zwecke des Engpassmanagements des Regelzonenführers mit einer gesicherten Aktivierbarkeit innerhalb einer zehnstündigen Vorlaufzeit in Betrieb zu halten.
2. Die ***** hat mit der Regelzonenführerin die Verträge gemäß § 23c Abs. 2 EIWOG 2010 abzuschließen.
3. Die Marktteilnahme des Kraftwerks ***** ist für den Zeitraum ***** 2024, 0.00 Uhr, bis ***** 2024, 24.00 Uhr gemäß § 23c Abs. 1 EIWOG 2010 unzulässig.

II. Begründung

1. Sachverhalt

Die Austrian Power Grid AG (nachfolgend „APG“) stellte am 26. Juli 2023, bei der Regulierungsbehörde eingelangt am 27. Juli 2023, einen Antrag gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG

2010 auf Genehmigung der Auswahl der Netzreserveanbieter, welche sie nach Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 23b EIWOG 2010 zur Deckung des gemäß § 23a Abs. 2 EIWOG 2010 festgestellten Netzreservebedarfes vorgesehen hatte.

Zu den in diesen Auswahlverfahren zur Netzreservekontrahierung vorgesehenen Netzreserveanbietern zählte auch das ***** MW-Kraftwerk ***** (nachfolgend „KW *****“) der ***** (nachfolgend „*****“). Mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 15. September 2023, Zl. V EPV 02/22, wurde der Antrag der APG hinsichtlich der Auswahl des KW ***** abgewiesen, da das KW ***** aufgrund von Netzarbeiten nicht für die Zeit eines Netzreserve-Sommerproduktes, sondern nur für rund drei statt in Summe sieben Monate verfügbar war und das Angebot somit nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entsprach.

Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft. Die APG legte gegenüber der Regulierungsbehörde durch Eingaben vom 26. September und 23. November 2023 dar, dass die Kontrahierung des KW ***** für die Netzreserve-Bedarfsdeckung notwendig ist (begründeter Vorschlag gemäß § 23c EIWOG 2010).

Die Behörde leitete daraufhin mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 das ggstdl. Verfahren ein und ersuchte die ***** um Nachweis der technischen Eignung des KW ***** im Zeitraum ***** 2024, 0.00 Uhr, bis ***** 2024, 24.00 Uhr. Diese wurde von ***** mit Schreiben vom 8. November 2023 als vorliegend bestätigt.

Die Regulierungsbehörde ersuchte daraufhin die ***** am 15. Dezember 2023 um Angabe der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten bis 19. Jänner 2024 sowie um deren Bestätigung, soweit bereits feststehend, durch einen Wirtschaftsprüfer. Nach Gewährung einer Fristerstreckung bis 1. Februar 2024 wurden am 31. Jänner 2024 vom Wirtschaftsprüfungsunternehmen ***** (nachfolgend „*****“) bestätigte Kostenangaben zu einzelnen Kostenpositionen für das KW ***** von ***** übermittelt. Unter anderem beantragte die ***** die vorgelegten Dokumente und Unterlagen (Beilagen) als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von der Akteneinsicht und Offenlegung durch bzw. an Dritte auszunehmen und beantragte weiters Kostenersatz für die durch das Einschreiten von ***** entstandenen Kosten.

Die Behörde ersuchte daraufhin die APG mit Schreiben vom 21. März 2024, zu den spruchrelevanten Punkten, insb. betreffend die technische und wirtschaftliche Eignung, sowie zur von der ***** begehrten Vertraulichkeit der kostenbezogenen Angaben des Kraftwerks Stellung zu nehmen. Die APG replizierte dazu am 4. April 2024, dass sie die technische und wirtschaftliche Eignung des KW ***** nachvollziehen könne und nicht auf eine Offenlegung der Kraftwerkskosten bestehe.

Parallel, aber unabhängig vom ggstdl. Stilllegungsverbotsverfahren, sind Anträge der ***** auf Erlangen der Parteistellung im Verfahren V EPV 02/22 betreffend die Bestätigung der Netzreserveauswahl für das Jahr 2023/24 aktuell beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

2. Rechtslage

2.1. Durchführung eines Netzreserve-Ausschreibungsverfahrens

Das gesetzlich geschaffene Modell der Netzreservebeschaffung auf Grundlage einer öffentlichen, wettbewerblichen und nicht-diskriminierenden Ausschreibung gemäß §§ 23a ff EIWOG 2010 wurde von der Republik Österreich beihilfenrechtlich unter der Verfahrenszahl SA.52263(2020/N) notifiziert und von der Europäischen Kommission am 28. Juni 2021, ZI. C(2021) 4540, beihilfenrechtlich genehmigt.

Gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 hat der Regelzonenführer auf Grundlage der nach § 23b Abs. 1 bis 5 EIWOG 2010 geprüften und nicht ausgeschlossenen Angebote jene Angebote auszuwählen, die es ermöglichen, den in der Systemanalyse festgestellten Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz EIWOG 2010 zu den geringsten Kosten zu decken. Die Auswahl ist der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat die Auswahl anhand der in § 23b Abs. 1 EIWOG 2010 genannten Grundsätze zu prüfen und innerhalb von acht Wochen mit Bescheid an den Regelzonenführer zu genehmigen, wobei die Genehmigung unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen erfolgen kann. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Regulierungsbehörde die Frist ungenützt verstreichen lässt. Einer Beschwerde gegen den Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Nach erfolgter Genehmigung hat der Regelzonenführer gemäß § 23b Abs. 7 EIWOG 2010 jeweils die Netzreserveverträge mit den ausgewählten Anbietern nach Maßgabe der in § 23 Abs. 7 Z 1 bis 4 EIWOG 2010 festgelegten Kriterien abzuschließen. Auf Abschluss eines Netzreservevertrags besteht kein Rechtsanspruch. Mit erfolgter Kontrahierung haben Betreiber von Erzeugungsanlagen diese mit Ausnahme von Revisionszeiträumen ausschließlich für das Engpassmanagement zur Verfügung zu stellen. Eine Marktteilnahme ist für die Dauer des Netzreservevertrags unzulässig.

Wird der Betreiber einer Erzeugungsanlage, die gemäß § 23b Abs. 1 Z 1 iVm § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 ihre Stilllegung für den jeweiligen Zeitraum angekündigt hat, nicht ausgewählt, hat der Betreiber dieser Anlage gemäß § 23b Abs. 9 für den angekündigten Stilllegungszeitraum außer Betrieb zu nehmen, sofern kein Stilllegungsverbot gemäß § 23c Abs. 1 oder Ausnahmebescheid gemäß § 23d Abs. 3 EIWOG 2010 zur Verkürzung der verpflichtenden Stilllegung erlassen wurden.

2.2. Stilllegungsverbot und Kostenprüfung

Zeigt sich gemäß § 23c Abs. 1 EIWOG 2010, dass der für das erste Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 EIWOG 2010 zweiter Satz festgestellte Netzreservebedarf unter Berücksichtigung aller gemäß § 23b Abs. 3 EIWOG 2010 erfolgten Interessensbekundungen oder erstmalig gelegten Angebote nicht gedeckt werden kann, oder kann trotz Vertragsabschluss gemäß § 23b Abs. 7 und 8 EIWOG 2010 der festgestellte Netzreservebedarf nicht gedeckt werden, kann die Regulierungsbehörde auf begründeten Vorschlag des Regelzonenführers Betreiber von Erzeugungsanlagen, die gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 ihre Stilllegung angezeigt haben, mit Bescheid dazu verpflichten, ihre Anlagen für die Dauer von einem Jahr, höchstens jedoch für die Dauer des gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 angekündigten Stilllegungszeitraums, ausschließlich für Zwecke des Engpassmanagements in Betrieb zu halten. Die Marktteilnahme ist in diesem Zeitraum unzulässig.

Die Auswahl der Erzeugungsanlagen für diesen Zweck hat nach ihrer wirtschaftlichen und technischen Eignung unter Anwendung des § 23b Abs. 8 EIWOG 2010 zu erfolgen. Einer Beschwerde gegen ein von der Regulierungsbehörde ausgesprochenes Stilllegungsverbot kommt keine aufschiebende Wirkung zu (§ 23c Abs. 1 letzter Satz EIWOG 2010).

§ 23c Abs. 2 EIWOG 2010 normiert, dass der Regelzonenführer mit den durch ein Stilllegungsverbot verpflichteten Betreibern Verträge unter Anwendung des § 23b Abs. 4 und 8 EIWOG 2010 abzuschließen hat. Den Betreibern sind die mit der Erbringung der Netzreserve verbundenen wirtschaftlichen Nachteile und Kosten im Vergleich zu den mit der Stilllegung verbundenen Kosten jährlich abzugelten, wobei die abzugeltenden Positionen taxativ in § 23c Abs. 3 Z 1 bis 4 aufgezählt sind.

Dazu sind gemäß § 23b Abs. 8 EIWOG 2010 die noch nicht ausgewählten Betreiber geeigneter Erzeugungsanlagen durch die Regulierungsbehörde zur Bekanntgabe ihrer Aufwendungen und Kosten gemäß § 23c Abs. 3 binnen angemessener, drei Wochen nicht überschreitender, Frist aufzufordern.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Stilllegungsverbot gemäß § 23c EIWOG 2010

Zeigt sich, dass der für das erste Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz EIWOG 2010 festgestellte Netzreservebedarf unter Berücksichtigung aller gemäß § 23b Abs. 3 erfolgten Interessensbekundungen oder erstmalig gelegten Angebote nicht gedeckt werden kann, oder kann trotz Vertragsabschluss gemäß § 23b Abs. 7 und 8 leg. cit. der festgestellte Netzreservebedarf nicht gedeckt werden, kann die Regulierungsbehörde gemäß § 23c Abs. 1 EIWOG 2010 „auf begründeten Vorschlag des Regelzonenführers“ Betreiber von Erzeugungsanlagen, die gemäß § 23a Abs. 1 EIWOG 2010 ihre Stilllegung angezeigt haben,

mit Bescheid dazu verpflichten, ihre Anlagen ausschließlich für Zwecke des Engpassmanagements (EPM) in Betrieb zu halten.

Ein Stilllegungsverbot kommt von Gesetzes wegen u.a. dann in Frage, wenn trotz erfolgter Vertragsabschlüsse gemäß § 23b Abs. 7 und 8 ElWOG 2010 nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens der festgestellte Netzreservebedarf nicht gedeckt werden kann.

Die ***** ist Betreiberin des KW *****. Die APG ist gemäß § 23 Abs. 1 ElWOG 2010 Regelzonenführerin der Regelzone APG und daher gemäß § 23 Abs. 2 Z 5 leg. cit. verpflichtet, soweit erforderlich, EPM-Verträge abzuschließen und bei einem durch die Systemanalyse gemäß § 23a ElWOG 2010 festgestellten Bedarf Netzreserve gemäß den Vorgaben des § 23b ElWOG 2010 zu beschaffen. Ein begründeter Vorschlag der APG zur Einweisung des KW ***** (d.h. Erlassung eines Stilllegungsverbots) wurde am 26. September 2023 der Behörde übermittelt, von APG nochmals am 23. November 2023 bestätigt und dieser Umstand wurde von ***** nicht in Zweifel gezogen.

Der in der Systemanalyse für der Netzreservejahr 2023/24 saisonal ermittelte Mindestleistungsbedarf wurde durch die vertraglich kontrahierten Netzreservekraftwerke nicht vollumfänglich abgedeckt. Die kontrahierte Leistung nach Durchführung des Ausschreibungsverfahrens für das Netzreservejahr betrug für den Sommer 2024 rd. 1669 MW, wogegen in der Systemanalyse für den Sommer 2024 2.050 MW als Netzreservebedarf ausgewiesen waren (siehe die veröffentlichten Unterlagen der APG zur Netzreserveausschreibung 2023, <https://markt.apg.at/netz/netzreserve/vergangene-ausschreibungen/#c5653>). Aufgrund der Revisionsplanungen und -koordination der APG mit bezuschlagten Netzreserveanbietern und im Markt befindlichen Kraftwerken bestand ein vom KW ***** abdeckbares Netzreservedelta insbesondere im Zeitraum ***** 2024 bis ***** 2024. Da im gegenständlichen Fall der festgestellte Netzreservebedarf für das Netzreservejahr 2023/24 durch die vertragliche Kontrahierung von im Ausschreibungsverfahren eingeholten Netzreserveangeboten nicht vollständig gedeckt werden konnte, aber mit einem Stilllegungsverbot für das KW ***** im relevanten Zeitraum abgedeckt werden kann, ist die Anordnung eines Stilllegungsverbots für das KW ***** gemäß § 23c Abs. 1 ElWOG 2010 geboten.

3.2. Auswahl der vom Stilllegungsverbot erfassten Erzeugungsanlage

Die Auswahl der einzuweisenden Erzeugungsanlagen hat nach ihrer wirtschaftlichen und technischen Eignung unter Anwendung des § 23b Abs. 8 ElWOG 2010 zu erfolgen. Nach dieser Bestimmung sind die noch nicht ausgewählten Betreiber geeigneter Erzeugungsanlagen durch die Regulierungsbehörde zur Bekanntgabe ihrer Aufwendungen und Kosten gemäß § 23c Abs. 3 ElWOG 2010 binnen angemessener, drei Wochen nicht überschreitender, Frist aufzufordern.

Zur technischen Eignung wird durch die Behörde festgehalten, dass diese einerseits durch die APG bereits im Zuge des Ausschreibungsverfahrens festgestellt wurde, was danach wiederum durch deren begründeten Vorschlag der Einweisung des KW ***** bekräftigt wurde, sowie andererseits von der ***** selbst bestätigt wurde. Die wirtschaftliche Eignung der Erzeugungsanlage wurde der Behörde durch das Wirtschaftsprüfungsunternehmen ***** nachvollziehbar bestätigt.

Das KW ***** der ***** ist technisch und wirtschaftlich geeignet und kommt als eine Erzeugungsanlage, für die gemäß § 23a Abs. 1 ElWOG 2010 die Stilllegung im fraglichen Zeitraum angezeigt wurde, für eine Stilllegung in Betracht. Gemäß § 23c Abs. 1 vorletzter Satz ElWOG 2010 hat die Auswahl der Erzeugungsanlagen nach ihrer wirtschaftlichen und technischen Eignung unter Anwendung des § 23b Abs. 8 leg. cit., der von einer „Reihung“ der Anlagen nach ihren Kosten spricht, zu erfolgen. Die Kostendarstellung selbst ist, wie sogleich dargestellt wird, mit einigen Prognoseunsicherheiten behaftet. Eine solche Reihung nach Kostenerwartungen muss im vorliegenden Fall aus mehreren Gründen nicht erfolgen:

- Zum ersten hat die Auswahl nach der wirtschaftlichen und technischen Eignung der Anlagen zu erfolgen. Das KW ***** ist von den noch nicht mittels eines Netzreservevertrags für den Bedarfszeitraum 2023/24 gesicherten Kraftwerken in höchstem Maße technisch geeignet, wie sich auch durch die Auswahl durch die APG für die Netzreservekontrahierung 2023/24 ergibt. Die Qualität der technischen Eignung lässt sich jedoch in den Kosten nicht denkmöglich abbilden, weshalb ein reiner Kostenvergleich für unzureichend erachtet wird.
- Zum zweiten hat eine Einweisung gemäß § 23c Abs. 1 ElWOG 2010 nur bei einem entsprechenden „begründeten Vorschlag“ der APG erfolgen. Ein solcher begründeter Vorschlag lag jedoch nur in Verbindung mit dem KW ***** vor, da die APG ausdrücklich und ausschließlich das KW ***** und nicht andere Anlagen in ihren begründeten Einweisungsvorschlag aufnahm.

Da seitens der Behörde keinerlei Zweifel hinsichtlich der – im Verhältnis zu den in Frage kommenden Anlagen – technisch größtmöglichen Eignung des KW ***** besteht und die APG nur für diese Anlage einen begründeten Einweisungsvorschlag erstattet hat, wird dem KW ***** gemäß § 23c Abs. 1 ElWOG 2010 ein Stilllegungsverbot auferlegt.

3.3. Dauer des Stilllegungsverbots – Verhältnismäßigkeit

Das Stilllegungsverbot gemäß § 23c Abs. 1 ElWOG 2010 betrifft nur Anlagen, deren Betreiber ihre Absicht, die Anlage im Sinne des § 23a Abs. 1 still zu legen und nicht im Marktbetrieb zu halten, bereits vor Beginn des Verfahrens zur Netzreservebeschaffung gem. § 23a ElWOG 2010 angezeigt haben. Insofern berührt ein Stilllegungsverbot, welches dem Betreiber einer Anlage hinsichtlich der seinem Eigentumsrecht inne liegenden freien Betriebsweise

Beschränkungen auferlegt, das Grundrecht auf Eigentum iSd Art. 5 StGG, da nach der ständigen Judikatur des VfGH unter Eigentum im Sinne dieser Verfassungsbestimmung jedes Privatrecht zu verstehen ist (vgl. Slg. 1547/1947, 1667/1948, 5499/1967).

Im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen hat sich daher ein Stilllegungsverbot auf das geringstmögliche zeitliche Ausmaß zu beschränken, also auf jene Zeiträume, wo ein fehlender Netzreservebedarf der APG gegeben bleibt und nicht anders gedeckt werden kann. Insofern ist daher der Wortlaut des § 23c Abs. 1 erster Satz EIWOG 2010 verfassungskonform restriktiv auszulegen und ein Stilllegungsverbot nicht nur auf ein Jahr oder auf den angezeigten Stilllegungszeitraum zu beschränken, sondern zusätzlich auch noch auf jene Zeitspanne für die aufgrund fehlender Netzreserveabdeckung Bedarf für ein Stilllegungsverbot gegeben ist. Nach unbezweifelnder Darlegung der APG handelt es sich hierbei um den Zeitraum ***** 2024, 0.00 Uhr, bis ***** 2024, 24.00 Uhr, weshalb das Stilllegungsverbot für das KW ***** nur für diesen Zeitraum angeordnet wird.

3.4. Zur Parteistellung der APG:

Die Behörde erachtet, dass die APG im ggstdl. Verfahren Parteistellung hat. Wem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren neben dem Beschwerdeführer und der belangten Behörde Parteistellung zukommt, ergibt sich aus §§ 17 und 18 VwGVG iVm § 8 AVG (*Gruber in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 18 VwGVG Rn. 3*).

§ 8 AVG verweist zur Klärung der Frage der Parteistellung primär auf die besonderen Verwaltungsvorschriften. Es ist sohin erst in solchen Fällen durch Auslegung zu prüfen, ob die Rechtsvorschriften ein subjektives Recht der Antragstellerin begründen, in welchen das anzuwendende besondere Verwaltungsrecht nicht ausdrücklich regelt, wem in einem bestimmten Verfahren kraft subjektiven Rechts Parteistellung zukommt (vgl. *Hengstschläger/Leeb, AVG § 8 Rz 5* mit weiteren Nachweisen). Das EIWOG 2010 trifft jedoch für die Frage der Parteistellung der APG im Einweisungsverfahren gemäß § 23c EIWOG 2010 keine explizite, wohl aber eine implizite Regelung:

Wiewohl das Verfahren über die Vorgabe von Stilllegungsverbotszeiträumen durch die Regulierungsbehörde von Amts wegen auf „begründeten Vorschlag des Regelzonenführers“ (sh. § 23c Abs. 1 EIWOG 2010) und nicht „auf Antrag“ der APG zu führen ist, bestehen aus Sicht der Behörde die besseren Argumente dafür, im ggstdl. Verfahren eine Parteistellung der APG anzunehmen:

Die APG hat im Verfahren gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010, in dem die Auswahl der Angebote behördlich genehmigt wird, die es ermöglichen, den Netzreservebedarf im ersten Jahr des Betrachtungszeitraums gemäß § 23a Abs. 2 zweiter Satz zu den geringsten Kosten zu decken, Antrags- und somit Parteistellung. Dies um das ihr eingeräumte und gesetzlich geschützte Interesse auf die erforderliche Abdeckung ihres Netzreservebedarfes durch die technisch geeignetsten Kraftwerke sicherzustellen. Wiewohl es über § 23 Abs. 2 Z 5 und § 23c Abs. 6 EIWOG 2010 implizit ein die Netzreservekosten betreffendes Recht der APG gibt, die

mit der Netzreservekontrahierung gemäß § 23b Abs. 6 und der Einweisung gemäß § 23c Abs. 1 ElWOG 2010 verbundenen Kosten – soweit angemessen – im Wege der Netzbetreiberkostenfeststellung durch die Regulierungsbehörde nach § 48 ElWOG 2010 über die Systemnutzungsentgelte refinanziert zu erhalten, ist es konsequenterweise auch sachgerecht, der APG bei der Anerkennung der „Netzreservekosten dem Grunde nach“ Parteistellung zuzugestehen. Folglich auch bei der Einweisung gemäß § 23c Abs. 1, wodurch die (noch nicht feststehenden) Nachteile und Kosten für ein konkretes Stilllegungsverbot dem Grunde nach als notwendige Kosten der APG anerkannt werden.

3.5. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der *****

Aufgrund des für die Regulierungsbehörde nachvollziehbaren Antrags der ***** , die vorgelegten Dokumente und Unterlagen zu den Nachteilen und Kosten des KW ***** als Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse von der Akteneinsicht und Offenlegung durch bzw. an Dritte auszunehmen, wurden diese Aktenbestandteile der APG im Rahmen des Parteiengehörs nicht übermittelt. Seitens der APG wurden im Zuge des Parteiengehörs dagegen keine Bedenken geäußert.

3.6. Abgeltung der durch das Stilllegungsverbot entstandenen Kosten

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Regelzonenführer gemäß § 23c Abs. 2 ElWOG 2010 mit den Betreibern der vom Stilllegungsverbot betroffenen Kraftwerke Verträge unter Anwendung des § 23b Abs. 4 und 8 leg.cit. abzuschließen hat. Die in den Verträgen für den Stilllegungsverbotszeitraum zivilrechtlich abzugeltenden Nachteile und Kosten im Vergleich zu den mit der Stilllegung verbundenen Kosten werden von der APG finanziell abgegolten, wobei den Betreibern nur die in § 23c Abs. 3 ElWOG 2010 genannten Kostenpositionen jährlich abzugelten sind.

Diese Kostenpositionen können ihrer Höhe nach jedoch erst im Nachhinein eruiert werden, da bspw. erst nach Ende des Stilllegungsverbotes feststehen kann, welche Materialkosten angefallen sind. Auch die Verwendung der Begrifflichkeit „jährlich abzugelten“ in § 23c Abs. 3 erster Satz leg. cit. spricht für eine Begleichung ex post. Für die Feststellung der Nachteile und Kosten eines Kraftwerks im Stilllegungsverbotszeitraum ist ein eigener Rechnungskreis zu führen (§ 23b Abs. 8 sowie § 23c Abs. 5 ElWOG 2010), um die durch das Stilllegungsverbot anfallenden Kosten von jenen mit der Stilllegung verbundenen Kosten abgrenzen zu können. Dabei haben die Regulierungsbehörde und der Regelzonenführer volle Einsichts- und Auskunftsrechte (§ 23c Abs. 5 ElWOG 2010).

Vor diesem Hintergrund ist spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten und hat gemäß § 23b Abs. 6 EIWOG 2010 keine aufschiebende Wirkung.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von EUR 30,00 gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF, iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II Nr. 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 15.04.2024

Der Vorstand